

Der Rat habe ferner einen Rechtsfehler begangen, als er sich in einem Fall auf Art. 9 Abs. 1 der Grundverordnung gestützt habe, der nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift falle, da der Antrag, der zu der Untersuchung geführt habe, nicht zurückgenommen worden sei.

Schließlich machen die Klägerinnen einen Verstoß gegen Art. 253 EG geltend, weil die angefochtene Verordnung in Bezug auf den Umfang der Unterstützung durch Gemeinschaftshersteller und die Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse unzureichend begründet sei.

<sup>(1)</sup> ABl. 2007, L 272, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Wella/HABM (TAME IT)**

**(Rechtssache T-471/07)**

(2008/C 51/98)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Wella AG (Darmstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Klingberg und K. Sandberg)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 24. Oktober 2007 in der Sache R 713/2007-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Internationale Wortmarke „TAME IT“ für Waren der Klasse 3 (internationale Registernr. 879 186) — Antrag auf Erstreckung des Schutzes auf das Gebiet der EG gemäß dem Madrider Protokoll.

*Entscheidung des Prüfers:* Ablehnung aus absoluten Gründen für alle vom Antrag erfassten Waren.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, und die Erstreckung des Schutzes der internationalen Registrierung Nr. 879 186 auf das Gebiet der EG wird teilweise zugelassen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates.

Nach Ansicht der Klägerin hat die Beschwerdekammer ihre Entscheidung auf eine rein philologische Untersuchung der angemeldeten Marke in Bezug auf Grammatik, Zusammensetzung und Ausspracheregeln sowie auf Struktur und Satzbau der angemeldeten Marke gestützt und dabei den Gesamteindruck der Marke auf den Durchschnittsverbraucher völlig außer Acht gelassen.

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Dow AgroSciences u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-475/07)**

(2008/C 51/99)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Dow AgroSciences Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich), Makhteshim-Agan Holding BV (Rotterdam, Niederlande), Makhteshim Agan International Coordination Center (Brüssel, Belgien), Dintec Agroquímica — Produtos Químicos Lda (Funchal, Portugal), Finchimica SpA (Manerbio, Italien), Dow Agrosciences BV (Rotterdam, Niederlande), Dow AgroSciences Hungary kft (Budapest, Ungarn), Dow AgroSciences Italia Srl (Mailand, Italien), Dow AgroSciences Polska sp. z o.o. (Warschau, Polen), Dow AgroSciences Iberica SA (Madrid, Spanien), Dow AgroSciences s.r.o. (Prag, Tschechische Republik), Dow AgroSciences LLC (Indianapolis, Vereinigte Staaten), Dow AgroSciences GmbH (Stade, Deutschland), Dow AgroSciences Export SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences Danmark A/S (Lyngby-Taarbæk, Dänemark), Makhteshim-Agan Poland sp. z o.o. (Warschau, Polen), Makhteshim-Agan (UK) Ltd (London, Vereinigtes Königreich), Makhteshim-Agan France SARL (Sevres, Frankreich), Makhteshim Agan Italia Srl (Bergamo, Italien), Alfa Agricultural Supplies SA (Halandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidung gemäß Art. 233 EG durchzuführen, einschließlich der Anordnung, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ersuchen, die entsprechenden nationalen Registrierungen von Trifluralin, die als Ergebnis der angefochtenen Entscheidung aufgehoben worden sind, wiederherzustellen, jedoch nicht beschränkt auf diese Anordnung, und alle erheblichen Fristen in dem Maß zu verlängern, wie es die Durchführung des Urteils des Gerichtshofs erfordert;
- Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG für rechtswidrig und auf die Klägerinnen unanwendbar zu erklären;

- der Kommission die Kosten dieses Verfahrens zuzüglich 8 % Zinsen aufzuerlegen;
- alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die die Billigkeit verlangt.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der Richtlinie 91/414 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup> dürfen die Mitgliedstaaten ein Pflanzenschutzmittel nur dann zulassen, wenn seine Wirkstoffe in Anhang I aufgeführt und die dort festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Klägerinnen beantragen die Nichtigkeitsklage der Entscheidung der Kommission vom 20. September 2007 über die Nichtaufnahme von Trifluralin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff<sup>(2)</sup>.

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, die Kommission habe ihre Entscheidung nicht auf den Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gestützt und dadurch einen Ermessensmissbrauch begangen.

Ferner enthalte die angefochtene Entscheidung offensichtliche Beurteilungsfehler, indem die Kommission

- nicht alle wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt habe, wie nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/414 erforderlich;
- die einschlägigen Fristen nicht verlängert habe, obwohl sich die Umstände und die Kriterien für die Beurteilung von Trifluralin während des Überprüfungsverfahrens geändert hätten;
- keine wissenschaftliche Rechtfertigung für ihre Feststellungen habe;
- nicht für die Beurteilung von Trifluralin nach der Verordnung Nr. 850/2004<sup>(3)</sup> zuständig sei und jedenfalls bei ihrer Beurteilung Fehler begangen habe.

Ferner machen die Klägerinnen geltend, dass mit der angefochtenen Entscheidung die geltenden Rechtsetzungsverfahren nicht eingehalten worden seien und dass die Kommission und die EFSA dadurch gegen Art. 8 Abs. 7 und 8 der Verordnung Nr. 451/2000<sup>(4)</sup> verstoßen hätten, dass sie die Verfahrensfristen nicht beachtet hätten, was eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften bedeute.

Schließlich sei die angefochtene Entscheidung unter Verstoß gegen Art. 253 EG mangelhaft begründet und verstoße gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, des Rückwirkungsverbots, des Schutzes der berechtigten Erwartungen der Klägerinnen und deren Anspruch auf rechtliches Gehör.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. 2007, L 255, S. 42.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 7).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. 2000, L 55, S. 25).

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2007 — Evropaiki Dynamiki/Frontex**

**(Rechtssache T-476/07)**

(2008/C 51/100)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerin:** Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoionion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Koroγιannakis)

**Beklagte:** Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der FRONTEX, das Angebot der Klägerin als nicht erfolgreich zu bewerten und den Auftrag an den erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- die FRONTEX zu verurteilen, der Klägerin den ihr durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 500 000 Euro zu ersetzen;
- der Kommission (DIGIT) die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten und Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage aufzuerlegen, auch wenn diese abgewiesen werden sollte;
- der FORNTEX die Verfahrenskosten und sonstigen Kosten und Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin reichte ein Angebot auf die offene Ausschreibung der Beklagten für IT-Dienste, Hardware und Softwarelizenzen ein (ABl. 2007/S 114-139890). Die Klägerin ficht die Entscheidung der Beklagten vom 3. Oktober 2007 an, mit der das Angebot der Klägerin abgelehnt und ihr mitgeteilt wurde, dass der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben werde.

Die Beklagte habe es verabsäumt, Gründe im Sinne von Art. 253 EG anzugeben, und Beurteilungskriterien benutzt, die in der Ausschreibung nicht ausdrücklich angegeben gewesen seien. Weiter habe die Beklagte offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.